

Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 20. Februar 2008

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 29. Januar und am 19. Februar 2008 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 20. Februar 2008 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung zur selbstständigen Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 2 Habilitationsleistungen

- (1) Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen aufgegebenen Forschungs- und Lehrtätigkeit hervorgehen. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder ersatzweise aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitation). Sie soll in deutscher Sprache verfasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können Habilitationsschrift bzw. wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in einer anderen Sprache abgefasst sein; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich. Bei der Habilitationsschrift können wissenschaftliche Veröffentlichungen als Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung hinzugefügt werden. Im Falle der kumulativen Habilitation muss diese in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen.
- (2) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag, in der Regel in deutscher Sprache, mit anschließendem Kolloquium.
- (3) Mit einer Lehrveranstaltung wird der Nachweis der didaktischen Eignung erbracht.

§ 3 Habilitationskommission; Gutachter/-innen

- (1) Vom zuständigen Fakultätsrat wird für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission eingesetzt. Sie besteht aus fünf oder 7 Mitgliedern:
 - der Dekanin/dem Dekan oder ein von dieser/diesem beauftragtes Mitglied des Fakultätsvorstands als Vorsitzender/Vorsitzendem¹;
 - zwei Gutachterinnen/Gutachtern;
 - zwei bzw. vier weiteren Mitgliedern.

¹ Im weiteren Verlauf dieser Satzung ist mit der/dem „Vorsitzenden“ stets die/der Vorsitzende der Habilitationskommission gemeint.

- (2) Zu Mitgliedern der Habilitationskommission können nur Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten bestellt werden. Mindestens drei Mitglieder der Habilitationskommission müssen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe angehören, darunter mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt insgesamt drei Gutachterinnen/Gutachter, von denen zwei gemäß Absatz 1 Mitglieder der Habilitationskommission sind. Mindestens eine/einer, höchstens jedoch zwei der vom Fakultätsrat zu bestellenden Gutachterinnen/Gutachter gehört bzw. gehören der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe an.
- (4) Die Habilitationskommission kann weitere Gutachterinnen/Gutachter bestellen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:
 1. die Promotion an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule;
 2. in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre, die durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen ist;
 3. in der Regel eine schulpraktische Tätigkeit.
- (2) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn
 1. an anderer Stelle ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt wurde;
 2. die Bewerberin/der Bewerber bereits mehr als einmal mit einem Habilitationsverfahren auf Grund der Bewertung der Habilitationsleistungen gescheitert ist;
 3. der Bewerberin/dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zu dessen Entziehung berechtigen würden.

§ 5 Habilitationsgesuch

Die Bewerberin/der Bewerber richtet ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation an die zuständige Dekanin/den zuständigen Dekan mit Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches sie/er die Habilitation anstrebt.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch über die wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit Auskunft gibt;
2. Nachweise in Form von beglaubigten Abschriften/Fotokopien über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1;
3. ein Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, in das auch zur Veröffentlichung bestimmte Arbeiten aufgenommen werden können;
4. ein Verzeichnis der an Hochschulen abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
5. die Manuskripte der zur Veröffentlichung bestimmten Arbeiten, die im Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen gemäß Nr. 3 genannt werden;
6. a) das Thema und ein Exposee der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung oder
b) die fertig gestellte schriftliche Habilitationsleistung;

7. eine Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule um die Habilitation beworben hat, ggf. unter Angabe des Themas der dort eingereichten Habilitationsschrift;
8. eine Erklärung darüber, dass die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 2 nicht vorliegen,
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist.

§ 6 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber kann ihr/sein Habilitationsgesuch bis zu einer Entscheidung nach § 10 Abs. 3 ohne Rechtsfolgen zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Dekanin/den Dekan und bedarf keiner Angabe von Gründen.
- (2) Hat ein Habilitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung gestellt werden. Eine im früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Dekanin/der Dekan prüft unverzüglich das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die beigefügten Unterlagen; ein unvollständiges Gesuch kann sie/er zurückweisen.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet in einer angemessenen Frist über die Zulassung zur Habilitation. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. das Gesuch unvollständig ist oder wenn nicht alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 gegeben sind;
 2. ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 vorliegt;
 3. die geplante Arbeit ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät nicht durch eine Professur vertreten wird oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung in der Lage sieht.

§ 8 Frist

- (1) Die Habilitationsschrift ist in angemessener Zeit einzureichen. Über die Frist befindet der Fakultätsrat mit der Zulassung zur Habilitation und teilt dies der Bewerberin/dem Bewerber mit.
- (2) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Fakultätsrat auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers die Frist verlängern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle des § 5 Nr. 6b).

§ 9 Zwischenevaluierung und Einreichung der Habilitationsschrift

- (1) Während der Erstellung der Habilitationsschrift ist von mindestens einer Gutachterin/einem Gutacher eine Zwischenevaluierung vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Bewerberin/dem Bewerber und den Mitgliedern der Habilitationskommission mitzuteilen.

- (2) Vor Ablauf der Frist nach § 8 ist die schriftliche Habilitationsleistung nach § 2 Abs. 1 einzureichen. Das Versäumen der Frist führt zum erfolglosen Beenden des Habilitationsverfahrens.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle des § 5 Nr. 6b).
- (4) Die schriftliche Habilitationsleistung ist mit der Erklärung, dass die Arbeit nicht bereits in derselben oder wesentlich gleichen Form in einem früheren Verfahren abgelehnt worden ist, in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, die bestätigt, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

§ 10 Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Jede/r Gutachter/in legt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der schriftlichen Habilitationsleistung der/dem Vorsitzenden ein schriftliches Gutachten vor. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Die Gutachter/innen können der Habilitationskommission empfehlen, das Verfahren auszusetzen, um der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Gutachter/innen können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.
- (2) Sobald alle Gutachten vorliegen, zeigt die/der Vorsitzende den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie den Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Hochschule an, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie die Gutachten im Dekanat zur Einsicht ausliegen. Die Auslagefrist wird von der/dem Vorsitzenden festgelegt. Sie beträgt in der Vorlesungszeit mindestens 2, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens 4 Wochen. Die in Satz 1 genannten Personen haben das Recht, innerhalb dieser, von der Mitteilung an laufende Frist mit einer begründeten Empfehlung entsprechend Absatz 1 schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden den Mitgliedern der Habilitationskommission zugänglich gemacht.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber erhält zugleich mit der Auslage je ein Exemplar der Gutachten. Sie/er hat das Recht zur eigenen Stellungnahme innerhalb der Auslagefrist. Ihre/seine Stellungnahme wird den Mitgliedern der Habilitationskommission vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gegeben.
- (4) Aufgrund der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Auch eine befristete Aussetzung kann beschlossen werden. Im Fall der Annahme ist die Bewerberin/der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach Absatz 1 bis 4 zu verfahren. Die Arbeit bzw. die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist von der Bewerberin/vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

- (5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird die Bewerberin/der Bewerber zu einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Für den wissenschaftlichen Vortrag hat die Bewerberin/der Bewerber drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen sein müssen, für die sie/er die Lehrbefugnis anstrebt. Themen, die sich zu wenig von den schriftlichen Habilitationsleistungen unterscheiden, sind von der Habilitationskommission zurückzuweisen; für sie sind andere einzureichen. Über die Auswahl des Themas und über den Termin beschließt die Habilitationskommission. Die/der Vorsitzende teilt der Bewerberin/dem Bewerber Thema und Termin vier Wochen vor dem für den Vortrag anberaumten Termin mit.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag die Mitglieder der Habilitationskommission und die Mitglieder der betreffenden Fakultät ein. Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich.
- (3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet unter Leitung der/des Vorsitzenden ein etwa einstündiges Kolloquium statt, in dem die Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Hochschule das Fragerecht haben. In diesem Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Auffassung über den Gegenstand ihres/seines Vortrages gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass sie/er auch mit anderen Problemen ihres/seines Fachgebietes hinreichend vertraut ist.
- (4) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums berät und beschließt die Habilitationskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über Annahme, Ablehnung oder Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung. Wird diese nicht für ausreichend erachtet, so kann die Habilitationskommission beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einem anderen Thema binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können. Absatz 1 findet entsprechend Anwendung.

§ 12 Nachweis der didaktischen Eignung

- (1) Der Nachweis der didaktischen Eignung wird durch eine mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltung des Fachgebiets erbracht, in dem die Habilitation angestrebt wird.
- (2) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die didaktische Eignung bestellt die Habilitationskommission zwei Berichterstatter/innen, von denen eine/r die Studiendekanin/der Studiendekan sein soll. Die Berichterstatter/innen legen jeweils ein schriftliches Gutachten vor, das eine Feststellung darüber enthält, ob die pädagogisch-didaktische Eignung vorliegt.
- (3) Die Habilitationskommission beschließt unter Berücksichtigung der abgegebenen Gutachten über das Vorliegen der didaktischen Eignung. Wird diese nicht anerkannt, ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu einer zweiten Abhaltung einer Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Versagt die Habilitationskommission auch im Wiederholungsfall die Anerkennung der didaktischen Eignung, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

- (4) Die Habilitationskommission kann den Nachweis der didaktischen Eignung auch als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen ihrer/seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit in wenigstens drei Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden abgehalten hat.

§ 13 Erteilung und Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die Habilitationsleistungen gemäß § 2 angenommen, so spricht die Habilitationskommission die Habilitation aus. Dabei wird das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefugnis erworben wird. Die/der Vorsitzende teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung im Namen der Hochschule mit.
- (2) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis

Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. „Privatdozent" verbunden, solange die/der Betreffende in ihrem/seinem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Vergütung abhängig gemacht werden. Auf Antrag kann die Privatdozentin/der Privatdozent vom Fakultätsrat in begründeten Ausnahmefällen von der Verpflichtung zur Lehrtätigkeit bis zu zwei Jahre befreit werden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine diesbezügliche Anwartschaft.

§ 15 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Von der ungekürzten Fassung der Habilitationsschrift sind innerhalb eines Jahres insgesamt drei Exemplare (davon zwei Exemplare bei der Fakultät und eines bei der Hochschulbibliothek) abzuliefern.
- (2) Die/der Habilitierte soll die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres nach der Habilitation veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann auch in einem Sammelwerk oder einer Fachzeitschrift erfolgen.
- (3) Ausnahmen hinsichtlich des Veröffentlichungsverfahrens bedürfen der Genehmigung der Dekanin/des Dekans.

§ 16 Antrittsvorlesung

Binnen eines Jahres, vom Tag der Verleihung der Lehrbefugnis an gerechnet, soll die Privatdozentin/der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Die Dekanin/der Dekan gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Hochschule in geeigneter Form bekannt. Im Rahmen der Antrittsvorlesung soll die Habilitationsurkunde ausgehändigt werden.

§ 17 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)

Stellt eine/ein bereits von einer anderen Hochschule Habilitierte/Habilitierter den Antrag, ihr/ihm die Lehrbefugnis zu verleihen, entscheidet der Senat auf Grund einer Stellungnahme der Habilitationskommission. Die Habilitationskommission kann ihre Stellung-

nahme in sinngemäßer Anwendung der Regeln dieser Habilitationsordnung von einem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag und/oder Kolloquium abhängig machen. Abweichend von § 3 Abs. 3 werden für die Umhabilitation nur zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt, die beide der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe angehören können.

§ 18 Außerplanmäßige Professur

Der Senat kann einer Privatdozentin/einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" bzw. "außerplanmäßiger Professor" (abgekürzt: „apl. Prof.“) verleihen.

§ 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin/eines Privatdozenten erlischt
 1. durch Ernennung zur Professorin/zum Professor an einer Hochschule mit Habilitationsrecht;
 2. durch Bestellung zur Privatdozentin/zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule;
 3. durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der Rektorin/dem Rektor;
 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin/einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte;
 5. mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.
- (2) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der zuständigen Dekanin/des zuständigen Dekans durch den Senat widerrufen werden, wenn
 1. die Privatdozentin/der Privatdozent aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat; dies gilt nicht, sofern sie/er das 62. Lebensjahr vollendet hat oder von der Lehrverpflichtung gemäß § 14 befreit worden ist.
 2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin/zum Beamten rechtfertigen würde oder eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.
- (3) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin/Privatdozent“.

§ 20 Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Die/der Habilitierte ist vorher zu hören. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat nach einer Stellungnahme durch die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft.

§ 21 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder und mindestens einer Gutachterin/eines Gutachters beschlussfähig.
- (2) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft die Habilitationskommission, falls in der vorliegenden Ordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der

einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

- (3) Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich.
- (4) Für die an den Sitzungen der Habilitationskommission Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen.
- (5) Entscheidungen, mit denen einem Antrag der Bewerberin/des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie Entscheidungen nach §§ 19 und 20 bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der/dem Betroffenen mitgeteilt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin/der Bewerber die Habilitationsakten einsehen. Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 12. Juni 1996 außer Kraft.
- (2) Wer zu diesem Zeitpunkt zur Habilitation zugelassen ist, kann das Habilitationsverfahren nach den zuvor geltenden Bestimmungen abschließen. Voraussetzung ist eine entsprechende unwiderrufliche schriftliche Erklärung, die spätestens einen Monat nach dem in Absatz 1 genannten Termin beim zuständigen Dekanat abzugeben ist.

Karlsruhe, den 20. Februar 2008

gez.

Prof. Dr. Liesel Hermes
Rektorin

Anlage I (zu § 2 Abs. 1): Muster des Titelblatts der Habilitationsschrift

Vorderseite des Titelblatts:

Titel der Arbeit

Habilitationsschrift
zur Erlangung der Lehrbefugnis
für das Fach
an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vorgelegt von aus
(Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname) (Geburtsort)

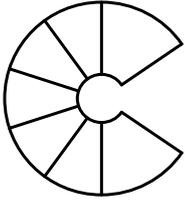
Druck- oder Verlagsort
Erscheinungsjahr

Rückseite des Titelblatts:

Erstgutachterin oder Erstgutachter:

Zweitgutachterin oder Zweitgutachter:

Anlage II (zu § 13 Abs. 2): Muster der Habilitationsurkunde



Pädagogische Hochschule Karlsruhe

University of Education · École Supérieure de Pédagogie

Frau/Herr Dr. [Name]

geboren am in ,

hat sich auf Grund ihrer/seiner Habilitationsschrift / wissenschaftlichen
Veröffentlichungen

[gegebenenfalls Titel der Habilitationsschrift]

sowie der übrigen Habilitationsleistungen an der Fakultät ...

der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe habilitiert.

Aufgrund dieser Leistungen wird ihr/ihm gemäß § 39 des Landeshoch-
schulgesetzes die Lehrbefugnis für das Fach

[Bezeichnung des Fachgebiets]

und damit das Recht zur Führung der Bezeichnung

Privatdozentin / Privatdozent

verliehen.

Karlsruhe, den

Unterschrift

[Name]

Rektorin/Rektor

Unterschrift

[Name]

Dekanin/Dekan